

An das
Österreichische Patentamt
Dresdner Straße 87
1200 Wien

Geschäftszahl:

Name: _____

Anschrift: _____

Antrag auf Stundung folgender Gebühren:

- sämtlicher möglicher Gebühren
(Recherchen- und Prüfungsgebühr, Anspruchsgebühr, Veröffentlichungsgebühr)

- einzelner Gebühren, und zwar folgender:
 - Recherchen- und Prüfungsgebühr
 - Anspruchsgebühr
 - Veröffentlichungsgebühr

Voraussetzung: Mittellosigkeit oder
Erfindung, die Gewinn oder Einsparung von Energie zum Ziel hat

Antrag auf unentgeltliche Vertretung:

- Antrag auf unentgeltliche Beistellung eines Vertreters (ex-offo Patentanwalt)

Voraussetzung: Mittellosigkeit

Begründung des Antrags:

- offensichtliche Gewinnung und Einsparung von Energie durch die Erfindung
- nachgewiesene Mittellosigkeit (Beleg beilegen bzw. nachreichen)
 - Beleg der die Pension auszahlenden Stelle
 - Beleg des Arbeitsamtes
 - sonstiger Beleg _____

, am 12.01.2010

.....
Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Beilagen

- Beleg für Nachweis der Mittellosigkeit
- Beschreibung des Erfindungsgegenstandes oder Patentanmeldenummer: A _____

Hinweise:

Die Möglichkeit der Gebührenstundung sowie der Beistellung einer Vertretung ist ausnahmslos nur bei einer Patentanmeldung möglich.

Es können auf Antrag, gemeinsam oder wahlweise, die Recherchen- und Prüfungsgebühr, die Anspruchsgebühr, die Veröffentlichungsgebühr bis zum Ablauf der Zahlungsfrist für die sechste Jahresgebühr gestundet werden. Das heißt, dass diese Gebühren erst nach Ablauf der gesetzten Frist zu zahlen sind. Werden diese Gebühren dann nicht bezahlt, erlischt das Patent.

Die Gründe für die Stundung können entweder eine nachgewiesene Mittellosigkeit des Anmelders, oder ein Erfindungsgegenstand sein, der offensichtlich die Gewinnung oder Einsparung von Energie zum Ziel hat.

Vorraussetzung ist allerdings, dass die Erteilung eines Patentes auf den Erfindungsgegenstand nicht aussichtslos erscheint. Dies wird vor Bewilligung des Stundungsansuchens geprüft. Es ist daher erforderlich, sollte dies nicht im Zuge einer Patentanmeldung bereits erfolgt sein, dass die entsprechenden Unterlagen diesem Antrag beigelegt werden.

Ferner kann bei Mittellosigkeit und wenn es sachlich zweckmäßig erscheint, die Beistellung eines unentgeltlichen Vertreters (ex-offo Patentanwalt) beantragt werden.

Für die Beurteilung der Mittellosigkeit ist ein Nachweis jener Stelle zu bringen, von der Entgelt bezogen wird (z.B. Arbeitsamt, Pension auszahlende Stelle ...). Es wird unter Berücksichtigung des Einkommens, auf das Vermögen und dessen Belastungen, sowie auf die Zahl der Personen für deren Unterhalt zu sorgen ist, Rücksicht genommen.

Die Begünstigung geht nicht auf den Rechtsnachfolger des Begünstigten über. Bei einer Mehrheit von Patentanmeldern dürfen die Begünstigungen nur bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen bei sämtlichen Beteiligten zutreffen.